



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung bei Derivaten und Fondsanteilen); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Juni 2016 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Eigenmittelverordnung (SR 952.03) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Mit der Verordnungsänderung werden zwei Ergänzungen der internationalen Rahmenvereinbarung Basel III umgesetzt. Dabei handelt es sich um den neuen Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (Standardised Approach for Counterparty Credit Risk, SA-CCR) sowie um neue Regeln zur Eigenmittelunterlegung bei im Bankenbuch gehaltenen Fondsanteilen.

1. Standardsatz für die Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR)

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass der Bundesrat bzw. die FINMA die Risikosensitivität der Eigenmittelanforderungen bei Derivatgeschäften erhöhen will. Ein solches Vorhaben geht in der Regel mit komplexeren Berechnungsmethoden einher. Der Gesetzgeber trägt diesem Umstand Rechnung, indem er einerseits die möglichen Ansätze zur Berechnung der Eigenmittel auf zwei Ansätze reduzieren möchte und andererseits für kleinere Banken (Kategorie 4 und 5) einen vereinfachten Standardansatz vorsieht. Die Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips wird begrüsst.

Antrag

Aus Konsistenzgründen erachten wir es als sinnvoll, wenn die neuen Regelungen zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten optional auch gleichzeitig bei der Berechnung der Leverage Ratio und bei Klumpenrisiken angewandt werden können. Dies um zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, indem die Kreditäquivalente, je nach Auswertung, mit unterschiedlichen Methoden berechnet werden müssen.

2. Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV) im Bankenbuch

Gemäss Erläuterungsbericht ist ein Hauptgrund für die neuen Ansätze bei der Eigenmittelberechnung von Fonds im Bankenbuch, dass keine Positionen mit sehr hohen Eigenmittelanforderungen (z. B. Verbriefung) in Fonds mit bisher relativ tiefen Eigenmittelanforderungen verpackt werden können. Diese Begründung ist nachvollziehbar.

Es ist zu begrüßen, dass auch bei VKV im Bankenbuch ein vereinfachter Ansatz für Banken der Kategorie 4 und 5 vorgesehen ist. Weist ein VKV einen synthetischen Risikoindikator von 1 bis 4 auf, so gilt ein Risikogewicht von 250 Prozent. Die restlichen Fonds würden mit 1'250 Prozent gewichtet. Berücksichtigt man noch den Eigenmittelpuffer gemäss FINMA-Rundschreiben 2011/2 müssten Banken der Kategorie 4 für Fonds, die keine Risikoindikator von 1 bis 4 haben 140 Prozent Eigenmittel hinterlegen. Der Regierungsrat erachtet diese Eigenmittelerfordernis als unverhältnismässig hoch, unter anderem auch deshalb, weil Investitionen in nicht traditionelle Anlagen, die möglicherweise keine synthetischen Risikoindikatoren ausweisen, einen Beitrag zur Risikodiversifikation liefern können.

Antrag

Aus obigen Gründen soll das Eigenmittelerfordernis für die Unterlegung inklusive Eigenmittelpuffer (total erforderliche Eigenmittel) auf maximal 100 Prozent festgesetzt werden.

3. Übergangsbestimmungen

Aufgrund der zahlreichen regulatorischen Anforderungen in verschiedenen Bereichen, die an Banken zurzeit gestellt werden und aufgrund der hohen Komplexität in den vorliegenden neuen Ansätzen im Kreditrisikobereich soll die Übergangsfrist erstreckt werden.

Antrag

Die Übergangsfrist soll von sechs auf zwölf Monate erweitert werden.

Sehr geehrter Herr Ammann, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit dieser Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 13. September 2016



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli